

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0002-GS/VB/2019

Wien, 1. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2539/J vom 2. Jänner 2019 der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10. und 16.:

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage wird für

- das 1. Quartal 2018 auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 558/J vom 22.3.2018,
- das 2. Quartal 2018 auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1258/J vom 5.7.2018 und
- das 3. Quartal 2018 auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2125/J vom 25.10.2018 verwiesen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren in meinem Kabinett 13 Personen tätig. Es handelt sich dabei in alphabetischer Reihenfolge um Christoph Breinschmid, BA MA, Mag.<sup>a</sup> Maria Glaser-Steiner, Mag.<sup>a</sup> Eva Hieblinger-Schütz, BBA, Mag. (FH) Michael Krammer, Matthias Kudweis, Dr. Stefan Lang, Mag.<sup>a</sup> Melanie Laure, Jim Lefèbre, BSc (WU), Dr. Christoph Pesau,

Mag. Paul Rzepa-Stark, MMag. Thomas Schmid, Dr. Dietmar Schuster, MBA, Mag. Christoph Seel, MSc.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren im Büro des mir beigeordneten Staatssekretärs, Herrn MMag. DDr. Hubert Fuchs, fünf Personen tätig. Es handelt sich dabei in alphabetischer Reihenfolge um Mag. Elmar Aichbichler, Mag. Clemens Mitmesser, Bertram Ranftl, Mag.<sup>a</sup> Verena Rochowanski, ObstdIntD Mag. Michael Wogg.

Die obigen Ausführungen umfassen keine Sekretariatsbediensteten beziehungsweise Assistentinnen und Assistenten, Chauffeure und sonstiges Hilfspersonal.

Die Rechtsgrundlage, auf welcher das Beschäftigungsverhältnis im Ministerbüro beruht, besteht hinsichtlich zwölf Personen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), das übrige Beschäftigungsverhältnis wurde in Form eines Arbeitsleihvertrages eingegangen. Der Arbeitsleihvertrag besteht mit der Trenkwalder Personaldienste GmbH. Das Entgelt der Arbeitsleihkraft richtet sich nach einem auf den Arbeitsplatzbewertungen basierenden und gesetzlich festgelegten Entgelt vergleichbarer Bundesbediensteter in den betreffenden besonderen Verwendungen.

Die im Dezember 2018 aufgewendeten Gesamtkosten aus der Beschäftigung der oben angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts betragen 93.671,19 Euro. Die Gesamtkosten für die darüber hinaus zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage als Supportpersonal in meinem Kabinett beschäftigten sechs Personen betragen 22.446,29 Euro.

Die aufgewendeten Gesamtkosten aus der Beschäftigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Herrn Staatssekretärs betragen im Dezember 2018 inklusive zwei Personen als Supportpersonal 57.066,70 Euro. Exklusive dieses Personenkreises waren es 41.158,99 Euro.

Kosten für Dienstreisen, Spesen und Diäten sind von dieser Aufstellung nicht umfasst.

Die Arbeitsplätze sind entsprechend den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bewertet. Im Sinne der Anfrage liegen in meinem Kabinett folgende Bewertungen der betreffenden Arbeitsplätze vor:

Kabinetttchef: in Verbindung mit Funktion des Generalsekretärs A 1/9 = v1/7

Pressesprecher: A 1/6 = v1/4

Fachreferentinnen und Fachreferenten: A 1/6 = v1/4

Im Büro des Herrn Staatssekretärs liegen folgende Bewertungen der betreffenden Arbeitsplätze vor:

Büroleiterin: A 1/7 = v1/5

Pressesprecher: A 1/3 = v1/3

Fachreferenten: A 1/3 = v1/3

#### Zu 11. und 16.:

Zum Stichtag 31.12.2018 waren drei Personen zusätzlich zu ihrer Position in meinem Kabinett mit Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Finanzen betraut. Davon ist eine Person mit der Leitung einer Abteilung und zugleich einer Gruppe, eine Person mit der Leitung einer Abteilung und eine Person mit der Funktion des Generalsekretärs betraut.

Da die Funktion der Leitung der Gruppe nach der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 7 bewertet ist, gebührt dem Leiter der Abteilung bzw. Gruppe als Vertragsbediensteter gemäß VBG ein fixes Monatsentgelt der Bewertungsgruppe v1/5. Da die Funktion der Leitung einer Abteilung nach der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 6 bewertet ist, gebührt dem Leiter der Abteilung als Vertragsbediensteter gemäß VBG ein Monatsentgelt der Bewertungsgruppe v1/4. Als Vertragsbediensteter gebührt dem Generalsekretär gemäß § 74 Abs. 2 VBG ein fixes Monatsentgelt maximal in der Höhe des Fixgehalts nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz 1956.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des mir beigeordneten Staatssekretärs, Herrn MMag. DDr. Hubert Fuchs, nehmen im Bundesministerium für Finanzen keine Leitungsfunktion zusätzlich zu ihrer Verwendung im Büro des Herrn Staatssekretärs wahr.

#### Zu 12. und 16.:

Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2542/J vom 2.1.2019 durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport verwiesen.

Zu 13. bis 15.:

Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1258/J vom 5. Juli 2018 verwiesen.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

